

Festlegung einer Mindestdeckung für mögliche Verluste aufgrund von notleidenden Krediten (NPL)

Im März 2018 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket angenommen, um die Risiken, die mit der hohen Zahl notleidender Kredite in den Bilanzen der Banken in der EU einhergehen, einzudämmen. Teil des Pakets war ein Vorschlag zur Änderung der Eigenmittelverordnung, mit dem gemeinsam festgelegte Mindestdeckungen als aufsichtsrechtliche Letztsicherung für neu bereitgestellte Kredite, die zu notleidenden Krediten werden, eingeführt werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass das Parlament im März über den Vorschlag abstimmen wird.

Hintergrund

Wenn ein Kreditnehmer eine fällige Kreditrate während eines Zeitraums, der einen festgesetzten Zeitraum (90 Tage) überschreitet, nicht zurückgezahlt hat oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, sie in vollem Umfang zurückzuzahlen, gilt der Kredit als „notleidend“. Aufgrund der durch die Finanzkrise verursachten Rezession sahen sich in den vergangenen Jahren immer mehr Unternehmen und Bürger in der EU mit wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, so dass sie nicht in der Lage waren, ihre Kredite zurückzuzahlen. Das führte dazu, dass sich in den Bilanzen vieler Banken in der EU eine hohe Zahl an notleidenden Krediten (NPL) angehäuft hat. Notleidende Kredite stellen für die Bilanzen der Banken ein Risiko dar, wenn die Banken nicht genügend Vorkehrungen für die künftigen Verluste getroffen haben, die durch solche notleidenden Kredite entstehen können.

Vorschlag der Kommission

Am 14. März 2018 hat die Kommission eine Änderung der Eigenmittelverordnung (CRR) [vorgeschlagen](#), um Kreditinstitute zu verpflichten, ihre [Rückstellungen für Kreditrisiken](#) auf eine gemeinsame Mindesthöhe anzuheben, damit eingetretene und zu erwartende Verluste infolge neu bereitgestellter Kredite, die notleidend werden, gedeckt sind („Mindestdeckungsanforderung“). Wenn die Mindestdeckungsanforderung nicht eingehalten wird, soll die Differenz zwischen der tatsächlichen Deckungshöhe und der Anforderung von den Eigenmitteln der Bank abgezogen werden ([hartes Kernkapital](#)). Die Mindestdeckung würde damit eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung im Sinne einer Anforderung gemäß der [Säule 1](#) darstellen. In Abhängigkeit davon, ob die notleidenden Kredite besichert (d. h. durch eine anererkennungsfähige Kreditbesicherung im Sinne der CRR gedeckt sind) oder unbesichert sind, würden unterschiedliche Deckungsanforderungen gelten. Die Anforderungen würden schrittweise in Abhängigkeit davon zunehmen, wie lange eine Risikoposition bereits als notleidend eingestuft ist. Zu diesem Zweck hat die Kommission vorgeschlagen, eine gemeinsame Definition des Begriffs „notleidende Risikopositionen (NPE)“ einzuführen, die der entspricht, die bereits im [aufsichtlichen Meldewesen](#) angewandt wird.

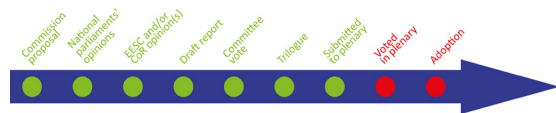
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments hat am 6. Dezember 2018 seinen [Bericht](#) über den Vorschlag angenommen. Im Anschluss an Trilog-Verhandlungen haben das Parlament und der Rat am 18. Dezember eine [vorläufige Einigung](#) erzielt, die vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 7. Januar 2019 [gebilligt](#) und anschließend in der Sitzung des ECON-Ausschusses vom 22. Januar genehmigt wurde. Darin wurde bestätigt, dass die verschiedenen Deckungsanforderungen in Abhängigkeit davon, ob die NPL als besichert oder unbesichert eingestuft wurden, und in Abhängigkeit von der Art der Sicherheit Anwendung finden würden. Für unbesicherte Kredite müssten demnach drei Jahre nach ihrer Einstufung als notleidend Rückstellungen in voller Höhe vorhanden sein, während im Falle

EPRS Festlegung einer Mindestdeckung für mögliche Verluste aufgrund von notleidenden Krediten (NPL)

von Krediten, die durch unbewegliche Sicherheiten oder sonstige im Rahmen der Eigenmittelverordnung anerkenungsfähige Sicherheiten besichert sind, nach drei Jahren, nachdem sie als notleidend eingestuft wurden, die jährliche Mindestdeckung über einen Zeitraum von neun bzw. sieben Jahren allmählich angehoben werden würde. In den vereinbarten Text wurde der Vorschlag des Parlaments betreffend den Umgang mit NPL aufgenommen, die auf dem Sekundärmarkt erworben wurden. Damit sollen mögliche Hemmnisse für Kreditkäufer verringert werden, und gleichzeitig Kreditnehmer vor einer übermäßigen Belastung geschützt werden. Die neuen Vorschriften würden nur für Kredite gelten, die bereitgestellt werden, nachdem die neue Verordnung in Kraft getreten ist. Der Wortlaut muss nun vom Parlament förmlich angenommen werden, und auf der Plenartagung im März soll darüber abgestimmt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2018/0060\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Esther de Lange (PPE, Niederlande) und Roberto Gualtieri (S&D, Italien).
Weitere Informationen finden Sie im [Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren](#).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

